



# **EINWOHNERGEMEINDE HÄFELFINGEN**

## **Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen (EL)**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Häfelfingen beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quater</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG) das nachfolgende Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen.

## **§ 1 Regelungsbereich und Definition**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:
  - a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
  - b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
  - c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
  - d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.
- <sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.
- <sup>3</sup> Finanzierungslücken sind
  - a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung
  - b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.
- <sup>4</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

## **§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung der entsprechenden Pflegestufe, im günstigsten der fünf Heime in Gelterkinden, Läuelfingen, Ormalingen, Sissach und Thürnen, per 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- <sup>2</sup> Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenem gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist und welches sich in einem zumutbaren geografischen Umkreis zu den in Absatz 1 genannten Heimen befindet.
- <sup>3</sup> Sofern eine Person ins Alters- und Pflegeheim Homburg in Läuelfingen zieht, sind die Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung der entsprechenden Pflegestufe im zweit teuersten der im Absatz 1 genannten Heime beschränkt.

### **§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge**

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim aus in welchem sich die Person aufhält, falls dieses Heim auf den Rechnungen an die Heimbewohner den Gemeindebeitrag ausweist und als rückzahlungspflichtig bezeichnet. Ansonsten werden die Zusatzbeiträge direkt an die begünstigte Person ausgerichtet.

### **§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen**

- <sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.
- <sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge bis zu einem Erbschafts-Freibetrag von CHF 5'000.-- verpflichtet.

### **§ 5 Übergangsregelung**

An Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in welchem sie sich befinden.

### **§ 6 Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt bei Bedarf allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.
- <sup>2</sup> Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Häfelfingen am: 28.11.2018

## **EINWOHNERGEMEINDE HÄFELFINGEN**

Eugen Strub  
Gemeindepräsident

Christine Gerhard  
Gemeindeschreiberin

Durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 22.02.2019  
genehmigt.

